

### III. Erwerbsverhältnisse des Ro. Steinbetriebes.

Die Geschichte eines Gewerbes würde sehr unvollständig sein, ginge sie nicht auf die allmähliche Entwicklung der Erwerbsverhältnisse ein. Allerdings ist dies ein Kapitel, welches leider wohl regelmäßig in den einzelnen Zunftgeschichten fehlt, da letztere sich gewöhnlich mit der Wiedergabe von Ordnungen, Meisterrollen u. dergl. begnügen. Der Grund hierfür ist leicht ersichtlich: Die Innungsladen enthalten fast nie irgend etwas Schriftliches, was über den besonderen Erwerb der Zunftgenossen, also über Preise gefertigter Arbeiten, über Abgaben u. s. w. genügend Aufschluß giebt. Außerdem müßten doch, wenn die geschichtliche Darstellung der Verdienstverhältnisse innerhalb eines Gewerbes eine vollständig klare Übersicht über dessen wirtschaftlichen Stand gewähren sollte, die Erwerbsumstände anderer Berufsklassen zur Vergleichung herangezogen werden können. Das ist aber bei der jetzigen Lage der einschlägigen Forschungen fast stets unmöglich. Für die folgende Abhandlung über die Erwerbsverhältnisse des Ro. Steinbetriebes lag weder eine ähnliche Darstellung von Verdienstbedingungen des Steinbetriebs aus anderen Ortschaften vor, noch konnte eine gleichartige Geschichte eines anderen Ro. Gewerbes zur Vergleichung herangezogen werden. Das folgende Kapitel wird deshalb in mehrfacher Hinsicht zunächst als Quellenarbeit für spätere Studien betrachtet werden müssen.

**Bruchbesitz.** Die Besitzverhältnisse der Brüche liegen in den ältesten Zeiten nicht recht klar. Heutzutage gelten die Bruchinhaber nicht als Besitzer der Liegenschaft selbst, sondern nur als Inhaber des Bruchrechts, welches auch in das Grundbuch eingetragen wird. Diese Auffassung der Besitzverhältnisse stimmt ganz überein mit den amtlichen Buchungen der Jahresrechnungen, wornach die Brüche jedes Jahr unter den eigentümlichen Gütern des Amtes aufgezählt werden. Der stehende Eintrag lautet z. B. im 16. Jahrh.: »Eigentümliche Gütter des Ampts Rochlitz. — — Sechs Steinbruche werden itzo uff dem Rochlitzer Walde, welcher dem Ampte eigenthumlich zustehet, gehalten, und was das Ampt das vorschienen Jhar vor Nutzunge von solchen Steinbruchen bekommet, das giebt die vorgehende Geldrechnung clerlich.« (1561.) Merkwürdiger Weise stimmt aber zu dieser